

Stand: 24.06.2026 05:29:56

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11187

"Verbreitung sexualisierter Deepfakes durch die KI „Grok“"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11187 vom 20.04.2026



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Christiane Feichtmeier SPD**
vom 08.01.2026

Verbreitung sexualisierter Deepfakes durch die KI „Grok“

Medienberichten zufolge (heise online, 06.01.2026) generiert die künstliche Intelligenz (KI) „Grok“ auf der Plattform X massenhaft sexualisierte Deepfakes von Frauen und Minderjährigen. Die EU-Kommission bezeichnete dies als „widerlich“ und illegal; Behörden in mehreren Staaten haben Ermittlungen eingeleitet. In Deutschland fehlt bis heute ein umfassender strafrechtlicher Schutz: Der vom Bundesrat auf Initiative Bayerns eingebrachte Gesetzentwurf für §201b Strafgesetzbuch (StGB; BT-Drs. 20/12605, 21/1383) liegt seit August 2025 im federführenden Rechtsausschuss des Bundestags. Während täglich tausendfach solche Straftaten begangen werden, fehlt den Opfern der vollumfängliche strafrechtliche Schutz. Eine Aufklärung über die bayerische Strafverfolgungspraxis und Bayerns Bemühungen zur Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens ist zwingend erforderlich.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Seit wann sind den bayerischen Sicherheitsbehörden die aktuellen Berichte über die Generierung illegaler Inhalte durch die KI „Grok“ bekannt? 3
- 1.b) Welche konkreten Straftatbestände sieht die Staatsregierung bei der Erstellung solcher Deepfakes als derzeit einschlägig an? 3
- 1.c) Welche spezifischen Schutzlücken bestehen nach Auffassung der Staatsregierung aktuell im Strafgesetzbuch fort? 3
- 2.a) Wie viele Strafanzeigen sind in Bayern seit Einführung der Bildgenerierungsfunktion bei „Grok“ im Kontext sexualisierter Deepfakes eingegangen? 3
- 2.b) In wie vielen dieser Fälle handelte es sich um Darstellungen von Minderjährigen? 3
- 2.c) Wie viele Ermittlungsverfahren wurden in diesem Zusammenhang bisher eingeleitet? 3
- 3.a) Welche operativen Maßnahmen hat die Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) gegen die Verbreitung dieser Inhalte auf der Plattform X ergriffen? 4

3.b)	In welchem Turnus findet ein Austausch mit Bundesbehörden zur Koordination des Vorgehens gegen xAI/X statt?	4
3.c)	Wie viele Löschersuchen haben bayerische Behörden in diesem Kontext direkt an die Plattform X übermittelt?	4
4.a)	Welcher formelle Verfahrensstand ist der Staatsregierung bezüglich der Bundesratsinitiative zur Einführung eines §201b StGB aktuell bekannt?	5
4.b)	Welche konkrete Drucksachenummer trägt der Gesetzentwurf, der hierzu aktuell im Bundestag behandelt wird?	5
4.c)	In welchem Ausschuss des Deutschen Bundestages wird der Entwurf derzeit federführend beraten?	5
5.a)	Bei welchen Stellen der Bundesregierung oder des Bundestags hat die Staatsregierung seit Mai 2025 auf eine Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens hingewirkt?	5
5.b)	Wann hat die Staatsregierung zuletzt Kontakt mit Abgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Rechtsausschuss zur Beschleunigung der Beratungen aufgenommen?	5
5.c)	Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Verabschiedung des von ihr initiierten §201b StGB zeitnah zu erreichen?	6
6.a)	Wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle Kooperationsbereitschaft der Plattform X bei Bestandsdatenabfragen in solchen Fällen?	6
6.b)	Auf welcher Rechtsgrundlage versucht der Freistaat, die Herausgabe von Täterdaten bei US-Plattformen zu erzwingen?	6
6.c)	Wie hoch ist die Aufklärungsquote bei Delikten der „digitalen Gewalt gegen Frauen“ in Bayern derzeit?	6
7.a)	Welche spezifischen Hilfsangebote hält der Freistaat Bayern für Opfer sexualisierter Deepfakes vor?	7
7.b)	Welche staatliche Stelle trägt die federführende Verantwortung für die psychologische Erstbetreuung der Betroffenen?	7
7.c)	Mit welchem Betrag fördert die Staatsregierung spezialisierte Beratungsstellen im laufenden Haushaltsjahr?	8
8.a)	Über welche technischen Kapazitäten verfügt das Landeskriminalamt zur automatisierten Detektion von KI-Deepfakes im Netz?	9
8.b)	Wie viele Planstellen sind im Bereich der Verfolgung digitaler Sexualdelikte bei der bayerischen Justiz aktuell unbesetzt?	9
8.c)	Bis wann plant die Staatsregierung, diese personellen Vakanzen vollständig zu besetzen?	9
	Anlage	10
	Hinweise des Landtagsamts	12

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 18.03.2026

- 1.a) Seit wann sind den bayerischen Sicherheitsbehörden die aktuellen Berichte über die Generierung illegaler Inhalte durch die KI „Grok“ bekannt?**

Die Thematik ist aufgrund der kürzlichen allgemeinen Berichterstattung aus der Presse bekannt.

- 1.b) Welche konkreten Straftatbestände sieht die Staatsregierung bei der Erstellung solcher Deepfakes als derzeit einschlägig an?**

Die Strafbarkeit einzelner Medieninhalte kann nur anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls beurteilt werden. Auf der Grundlage der medial bekannt gewordenen Fälle kommt – die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts unterstellt – vor allem eine Strafbarkeit wegen Verstoßes gegen das Kunst- und Urhebergesetz (KUG) nach §§ 33, 22 KUG in Betracht. Für die diesbezügliche Strafverfolgung bedarf es eines Strafantrags des Geschädigten (vgl. § 33 Abs. 2 KUG). Soweit die Inhalte im Einzelfall auch sexualbezogene Posingdarstellungen von Minderjährigen zum Gegenstand hatten, kann auch eine Strafbarkeit wegen Verbreitung kinder- bzw. jugendpornografischer Inhalte gem. §§ 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b bzw. § 184c Abs. 1 Nr. 1b Strafgesetzbuch (StGB) gegeben sein.

- 1.c) Welche spezifischen Schutzlücken bestehen nach Auffassung der Staatsregierung aktuell im Strafgesetzbuch fort?**

Das geltende Strafrecht ist in Bezug auf Deepfakes in seiner Reichweite unklar, unübersichtlich und lückenhaft. Hinsichtlich der Einzelheiten kann auf die Ausführungen im Gesetzesantrag Bayerns zum strafrechtlichen Schutz von Persönlichkeitsrechten vor Deepfakes von 2024 (BR-Drs. 222/24) Bezug genommen werden (dort S. 7 ff.).

- 2.a) Wie viele Strafanzeigen sind in Bayern seit Einführung der Bildgenerierungsfunktion bei „Grok“ im Kontext sexualisierter Deepfakes eingegangen?**
- 2.b) In wie vielen dieser Fälle handelte es sich um Darstellungen von Minderjährigen?**
- 2.c) Wie viele Ermittlungsverfahren wurden in diesem Zusammenhang bisher eingeleitet?**

Die Fragen 2 a bis 2 c werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Statistische Daten im Sinne der Anfrage liegen nicht vor. In den Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften werden Delikte nach Sachgebieten zusammengefasst. Eine Differenzierung nach einzelnen gesetzlichen Straftatbeständen, Tatumständen und Tatmodalitäten erfolgt nicht.

Der Bayerischen Polizei sind bislang keine Anzeigen im thematischen Kontext bekannt.

- 3.a) Welche operativen Maßnahmen hat die Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) gegen die Verbreitung dieser Inhalte auf der Plattform X ergriffen?**
- 3.b) In welchem Turnus findet ein Austausch mit Bundesbehörden zur Koordinierung des Vorgehens gegen xAI/X statt?**
- 3.c) Wie viele Löschersuchen haben bayerische Behörden in diesem Kontext direkt an die Plattform X übermittelt?**

Die Fragen 3 a bis 3 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Die Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) kann als Staatsanwaltschaft nur dann einschreiten, wenn in einem konkreten Fall zureichende Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten bestehen (§ 152 Abs. 2 Strafprozessordnung – StPO). Konkrete strafbare Sachverhalte im Zusammenhang mit der Bildgenerierungsfunktion von Grok waren bei der Zentralstelle Cybercrime Bayern bislang noch nicht Gegenstand von Ermittlungsverfahren. Das präventive Vorgehen gegen die Verbreitung entsprechender Inhalte und die Stellung von Löschersuchen liegt dagegen nicht in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften.

Seitens der Bayerischen Polizei wurden bislang keine eigenständigen Präventionsmaßnahmen bzw. Informationsangebote initiiert, die sich ausschließlich auf die Risiken und Erkennungsmerkmale von KI-generierten „Deepfakes“ beziehen.

Allerdings stellt die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes eine phänomenspezifische Informationsseite im Internet unter folgendem Link zur Verfügung: www.polizei-beratung.de¹. Dort können durch jedermann Informationen darüber abgerufen werden, was Deepfakes sind, wie man sie erkennen kann und wie man sich verhalten sollte, wenn man selbst betroffen ist. Darüber hinaus wird bei Präventionsveranstaltungen für Unternehmen (z. B. der Zentralen Ansprechstelle Cybercrime des Landeskriminalamts [BLKA] – ZAC) regelmäßig auch darauf hingewiesen, dass verschiedene Straftaten zunehmend unter Einsatz von KI-Technologien begangen werden können. Diese Hinweise erfolgen in Vorträgen, Workshops, Onlineformaten sowie in der Öffentlichkeitsarbeit der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen. Gleiches gilt für Informationsangebote für Bürgerinnen und Bürger, beispielsweise im Rahmen der polizeilichen Kriminalprävention.

In der Regel findet ein Austausch mit Bundesbehörden zu einzelnen Providern bedarfsabhängig bzw. anlassabhängig statt. Seitens des BLKA erfolgten diesbezüglich im Jahr 2025 mehrere Gespräche grundsätzlicher Art mit Bundesbehörden. Bezüglich des Anbieters X wurden hier lediglich Informationen zum Sachstand von Verwaltungs-

1 <https://www.polizei-beratung.de/aktuelles/detailansicht/video-und-bildmanipulation-wenn-deepfakes-zu-news-werden/>

gerichtsverfahren von X gegen Bestandsdaten Anfragen zur Kenntnis übermittelt. Zum konkreten Themenbereich der gegenständlichen Anfrage fanden zwischen der Bayerischen Polizei und dem Bund bislang keine Gespräche statt.

Eine statistische Erfassung von Löschersuchen an einzelne Diensteanbieter erfolgt bei der Bayerischen Polizei nicht. Insofern müssten für die Abfassung eines Antwortbeitrags zur Frage 3 c umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertungen polizeilicher Akten und Datenbestände erfolgen. Dies würde bei den einzubindenden Polizeidienststellen zu einem erheblichen, in der vorliegenden konkreten Situation nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen und die Aufrechterhaltung der effektiven Aufgabenerfüllung der Bayerischen Polizei und damit den ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Schutzauftrag des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern gefährden. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

- 4.a) Welcher formelle Verfahrensstand ist der Staatsregierung bezüglich der Bundesratsinitiative zur Einführung eines §201b StGB aktuell bekannt?**
- 4.b) Welche konkrete Drucksachennummer trägt der Gesetzentwurf, der hierzu aktuell im Bundestag behandelt wird?**
- 4.c) In welchem Ausschuss des Deutschen Bundestages wird der Entwurf derzeit federführend beraten?**

Die Fragen 4 a bis 4 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bayern hat den Gesetzentwurf zum strafrechtlichen Schutz von Persönlichkeitsrechten vor Deepfakes, mit dem insbesondere ein neuer Straftatbestand in § 201b StGB (Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch digitale Fälschung) vorgeschlagen wurde, im Mai 2024 in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 222/24). Der Bundesrat hat im Juli 2024 beschlossen, den Entwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen (BR-Drs. 222/24 [Beschluss]). Dort ist der Gesetzentwurf mit dem vorzeitigen Ende der Legislaturperiode der Diskontinuität unterfallen. Daraufhin hat Bayern den Gesetzentwurf im Juni 2025 unverändert wieder in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 272/25), der ihn im Juli 2025 in den Deutschen Bundestag eingebracht hat (BR-Drs. 272/25 [Beschluss] = BT-Drs. 21/1383). Dort wurde er bislang nicht beraten.

- 5.a) Bei welchen Stellen der Bundesregierung oder des Bundestags hat die Staatsregierung seit Mai 2025 auf eine Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens hingewirkt?**
- 5.b) Wann hat die Staatsregierung zuletzt Kontakt mit Abgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Rechtsausschuss zur Beschleunigung der Beratungen aufgenommen?**

5.c) Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Verabschiedung des von ihr initiierten § 201b StGB zeitnah zu erreichen?

Die Fragen 5a bis 5c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Koalitionsvertrag für die aktuelle Legislaturperiode auf Bundesebene sieht ein strafgesetzgeberisches Tätigwerden im Hinblick auf Deepfakes vor. Konkret heißt es dort (Rz. 2880–2882): „Wir reformieren das Cyberstrafrecht und schließen Strafbarkeitslücken, zum Beispiel bei bildbasierter sexualisierter Gewalt. Dabei erfassen wir auch Deep Fakes und schließen Lücken bei deren Zugänglichmachung gegenüber Dritten.“

Durch die erneute Einbringung des Gesetzentwurfs im Juni 2025 hat die Staatsregierung die unveränderte Aktualität und Dringlichkeit des Vorhabens deutlich zum Ausdruck gebracht. Die zuständige Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig hat im Januar 2026 mitgeteilt, dass sich ein Gesetzentwurf in Erstellung befinde, mit dem auch Strafbarkeitslücken in Bezug auf die missbräuchliche Verwendung von Deepfakes geschlossen werden sollen.

6.a) Wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle Kooperationsbereitschaft der Plattform X bei Bestandsdatenabfragen in solchen Fällen?

Auf die Antwort zu Fragen 3a bis 3c wird Bezug genommen.

6.b) Auf welcher Rechtsgrundlage versucht der Freistaat, die Herausgabe von Täterdaten bei US-Plattformen zu erzwingen?

Die Erhebung von Bestandsdaten bei im Ausland ansässigen Internetplattformen wie X erfolgt in der Regel aufgrund der freiwilligen Kooperation der Plattformen über deren dafür eingerichtete Onlineportale. Als Rechtsgrundlage für eine zwangsweise Datenerhebung stehen den Strafverfolgungsbehörden bislang die herkömmlichen Instrumente der internationalen Rechtshilfe zur Verfügung. Ab dem 18.08.2026 wird die Verordnung (EU) 2023/1543 (E-Evidence-Verordnung) anwendbar sein. Die Strafverfolgungsbehörden können dann direkt an Plattformen, die ihre Dienste in der EU anbieten, herantreten und Daten herausverlangen, unabhängig davon, wo die Daten gespeichert sind. Der Weg über die Rechtshilfe ist dann nicht mehr erforderlich; dies kann die Datenerhebung verbessern und beschleunigen.

6.c) Wie hoch ist die Aufklärungsquote bei Delikten der „digitalen Gewalt gegen Frauen“ in Bayern derzeit?

Laut Definition des Bundeslagebildes „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Gewalt“ handelt es sich bei „digitaler Gewalt“ um Kriminalität mittels Tatmittel „Internet“ und ausschließlich um folgenden Delikte:

113010	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren gem. § 174 StGB
131000	Sexueller Missbrauch von Kindern gem. §§ 176–176e StGB
131400	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt gem. §§ 176a Abs. 1 Nr. 3, 176b Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB
133000	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen gem. § 182 StGB
145000	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen gem. § 184k StGB
232200	Nötigung gem. § 240 StGB

232300	Bedrohung gem. §241 StGB
232400	Nachstellung (Stalking) gem. §238 StGB

Die Frage 6c kann entsprechend der Tabellen des Bundeslagebildes anhand von Opferzahlen beantwortet werden. Die Antwort zu den Fallzahlen bzw. deren Aufklärungsquote (AQ) kann der Anlage entnommen werden. Der Auswertzeitraum bezieht sich auf die Jahre 2020 bis 2024. Die Daten für 2025 liegen bislang noch nicht abschließend vor.

7.a) Welche spezifischen Hilfsangebote hält der Freistaat Bayern für Opfer sexualisierter Deepfakes vor?

7.b) Welche staatliche Stelle trägt die federführende Verantwortung für die psychologische Erstbetreuung der Betroffenen?

Die Fragen 7a und 7b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit es im Zusammenhang mit der Erstellung bzw. Verbreitung von sexualisierten Deepfakes zu Straftaten wie z. B. zum sexuellen Missbrauch von Kindern kommt, wird neben der konsequenten Strafverfolgung auch der polizeilichen Präventionsarbeit und dem Opferschutz aufgrund der mit solchen Delikten verbundenen Folgen für die Opfer ein hoher Stellenwert beigemessen.

Dementsprechend, und nicht zuletzt weil Polizeibeamtinnen und -beamte mit den Opfern von Straftaten und deren Angehörigen häufig als erste staatliche Instanz in Kontakt kommen, sind grundsätzlich alle Polizeibeamtinnen und -beamten in Bayern entsprechend geschult, dass sie in der Lage sind, mit Opfern von Straftaten professionell umzugehen und diese über geeignete Hilfsangebote zu informieren. Hierzu werden den Beamtinnen und Beamten auch diverses Informationsmaterial und Hinweise zu regionalen und überregionalen Beratungs- und Hilfsangeboten im Intranet der Bayerischen Polizei zur Verfügung gestellt. Zudem bieten die bei den Polizeipräsidien angesiedelten „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer“ (BPfK) eine am Einzelfall orientierte, aktive Opferhilfe an. Das Beratungsangebot richtet sich insbesondere an alle Betroffenen von (sexueller) Gewalt, sexuellem Missbrauch oder Angehörige bzw. Dritte, die Fragen zu diesen Themenbereichen haben. Die Beauftragten informieren über den konkreten Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens, vermitteln an örtliche bzw. spezifische Beratungs- und Hilfeeinrichtungen weiter und geben individuelle verhaltensorientierte Präventionshinweise.

Daneben hat die Bayerische Polizei flächendeckend kriminalpolizeiliche Beratungsstellen etabliert. Hier stehen den Opfern von Straftaten und deren Angehörigen und Unterstützern ebenfalls speziell geschulte Polizeibeamtinnen und -beamte mit Rat und Tat zur Seite.

Im Übrigen erhalten Betroffene bzw. Interessierte über den Internetauftritt der Bayerischen Polizei (www.polizei.bayern.de²) ausgewählte Informationen zu verschiedenen Themenbereichen sowie alle notwendigen Kontaktdaten zur jeweils nächstgelegenen polizeilichen Beratungsstelle.

2 <https://www.polizei.bayern.de/schuetzen-und-vorbeugen/>

Auf der Internetseite www.polizei-beratung.de des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) gibt es zu den Themenbereichen Opferschutz, Sexualdelikte bzw. Gefahren im Internet ebenfalls eine Vielzahl an Tipps und Informationen.

Kinder und Jugendliche, die Opfer sexualisierter Deepfakes geworden sind, können unter Umständen Ansprüche auf Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Vierzehntes Buch (XIV) haben.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Betroffenen im Inland eine gesundheitliche Schädigung infolge einer körperlichen oder psychischen Gewalttat erlitten haben (vgl. § 13 Abs. 1 SGB XIV). Die Deepfakes erfüllen nicht die Voraussetzungen einer körperlichen oder psychischen Gewalttat im Sinne des SGB XIV. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 SGB XIV wird die Herstellung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Kinderpornografie i. S. d. § 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 StGB einer Gewalttat jedoch gleichgestellt.

Daraus folgt, dass Kinder und Jugendliche, die Opfer sexualisierter Deepfakes geworden sind und bei denen der Tatbestand des § 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 StGB erfüllt ist, Leistungen der Sozialen Entschädigung erhalten können. Erwachsene Opfer sexualisierter Deepfakes haben nach der aktuellen Rechtslage hingegen keinen Anspruch auf diese Leistungen.

Sofern der Anwendungsbereich des SGB XIV eröffnet ist, haben die betroffenen Kinder und Jugendlichen als sogenannte schnelle Hilfe Anspruch auf Leistungen in einer Traumaambulanz. Hier soll durch eine psychotherapeutische Erstintervention das Entstehen von psychischen Gesundheitsstörungen nach Möglichkeit verhindert werden. Darüber hinaus haben die betroffenen Kinder und Jugendlichen Anspruch auf eine Unterstützung durch eine Fallmanagerin oder einen Fallmanager, die oder der die Betroffenen im Rahmen des Antragsverfahrens unterstützt. Die betroffenen Personen können einen Antrag beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) stellen. In Bezug auf die Leistungen in einer Traumaambulanz können sich die Betroffenen auch direkt an die Einrichtung wenden. Eine Liste der mit dem ZBFS kooperierenden Traumaambulanzen ist auf der Internetseite des ZBFS zu finden.

Sofern der einer Gewalttat gleichgestellte Tatbestand zu einer dauerhaften Schädigungsfolge bei der betroffenen Person geführt hat, können zudem Ansprüche auf monatliche Entschädigungszahlungen bestehen. Abhängig vom Grad der Schädigungsfolgen (GdS) sieht das SGB XIV monatliche Entschädigungszahlungen zwischen 434 Euro (GdS 30) und 2.169 Euro (GdS 100) vor.

7.c) Mit welchem Betrag fördert die Staatsregierung spezialisierte Beratungsstellen im laufenden Haushaltsjahr?

Bei den Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts handelt es sich um staatliche Ansprüche, auf die bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht. In Bezug auf Leistungen nach dem SGB XIV aufgrund von Gewalttaten und gleichgestellten Sachverhalten trägt der Freistaat Bayern 60 Prozent und der Bund 40 Prozent der Kosten.

Die für die Polizei zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration den Verbänden der Bayerischen Polizei zur Deckung des Finanzbedarfes, der für die Erfüllung von deren Aufgaben notwendig ist, zugewiesen. Der Haushaltsplan ist hier Grundlage für die Haushalts-

und Wirtschaftsführung. Die Bewirtschaftung dieser Haushaltsmittel unterliegt der Budgethoheit des jeweiligen Verbandes. Sowohl bei der Zuweisung als auch bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel werden sämtliche Belange der Aufgaben der Bayerischen Polizei berücksichtigt.

8.a) Über welche technischen Kapazitäten verfügt das Landeskriminalamt zur automatisierten Detektion von KI-Deepfakes im Netz?

Nach Kenntnisstand der Bayerischen Polizei existiert derzeit kein Tool, welches eine valide Deepfake-Erkennung längerfristig durchführen kann, da die technischen Möglichkeiten sich fast täglich weiterentwickeln. Im Rahmen einer Studie der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) hat Versuchen zufolge die manuelle Erkennung durch Fachleute eine höhere Trefferquote als aktuell zur Verfügung stehende Tools.

Seitens der Polizei wird jedoch regelmäßig beobachtet, ob geeignete Tools auf den Markt kommen.

8.b) Wie viele Planstellen sind im Bereich der Verfolgung digitaler Sexualdelikte bei der bayerischen Justiz aktuell unbesetzt?

8.c) Bis wann plant die Staatsregierung, diese personellen Vakanzen vollständig zu besetzen?

Die Fragen 8 b und 8 c werden wegen des gegebenen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Planstellen, die speziell der Verfolgung digitaler Sexualdelikte zugeordnet wären, gibt es nicht.

Der Freistaat Bayern stärkt seit Jahren die Justiz durch zusätzliches Personal. Zwischen 2019 und 2025 wurden insgesamt 226 zusätzliche Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen, auch um die Kapazitäten im Bereich der Bekämpfung von Sexualstraftaten und Cybercrime auszubauen.

Anlage

Anlage 1 zu SANFR MdL von Brunn und MdL Feichtmeier „Verbreitung sexualisierter Deepfakes durch die KI „Grok““

Zu Frage 6c: Fälle und AQ betreffend weibliche Opfer Digitaler Gewalt

Bayern Fälle und AQ der Digitalen Gewalt (Tatmittel Internet) an weiblichen Opfern Zeitraum 2020–2024				
Jahr	Delikt-schlüssel	Straftat	Anzahl Fälle	AQ in Prozent
2024	113010	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren § 174 StGB	3	100,0
2024	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176-176e StGB	488	82,2
davon	131400	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt § 176a Abs. 1 Nr. 3; 176b Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB	307	81,8
2024	133000	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB	11	90,9
2024	145000	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen § 184k StGB	37	89,2
2024	232200	Nötigung § 240 StGB	126	72,2
2024	232300	Bedrohung § 241 StGB	653	91,9
2024	232400	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 StGB	301	93,4
2023	113010	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren § 174 StGB	5	80,0
2023	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176-176e StGB	434	84,8
davon	131400	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt § 176a Abs. 1 Nr. 3; 176b Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB	258	86,0
2023	133000	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB	8	75,0
2023	145000	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen § 184k StGB	33	90,9
2023	232200	Nötigung § 240 StGB	154	76,6
2023	232300	Bedrohung § 241 StGB	505	89,3
2023	232400	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 StGB	236	89,4
2022	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176-176e StGB	368	86,1
davon	131400	Sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt § 176a Abs. 1 Nr. 3; 176b Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB	223	84,3
2022	133000	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB	6	83,3
2022	145000	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen § 184k StGB	46	95,7
2022	232200	Nötigung § 240 StGB	149	79,9
2022	232300	Bedrohung § 241 StGB	421	90,7
2022	232400	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 StGB	213	95,3
2021	113010	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren § 174 StGB	1	100,0
2021	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	415	73,3
davon	131400	Einwirken auf Kinder gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB	306	74,5
2021	133000	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB	9	88,9

Bayern Fälle und AQ der Digitalen Gewalt (Tatmittel Internet) an weiblichen Opfern Zeitraum 2020–2024				
Jahr	Delikt-schlüssel	Straftat	Anzahl Fälle	AQ in Prozent
2021	145000	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen § 184k StGB	23	82,6
2021	232200	Nötigung § 240 StGB	143	78,3
2021	232300	Bedrohung § 241 StGB	351	87,7
2021	232400	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 StGB	184	94,0
2020	113010	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren § 174 StGB	3	100,0
2020	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	359	79,4
davon	131400	Einwirken auf Kinder gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB	328	80,2
2020	133000	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB	24	83,3
2020	232200	Nötigung § 240 StGB	126	73,0
2020	232300	Bedrohung § 241 StGB	181	85,1
2020	232400	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 StGB	97	88,7

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.